

## Kleider auf die Steuerrechnung?

Ein Klassiker unter den Steuerfragen: Ist das Deuxpièces steuerlich absetzbar, wenn es zur Pflicht-Berufskleidung gehört?



Der Businessanzug: Ein Fall für die Steuererklärung?



Die Schutzbekleidung des Forstwarts ist absetzbar. Bilder: Getty

Was tragen Sie, wenn Sie arbeiten? Anzug und Krawatte, ein elegantes Kleid und Stöggis? Oder stehen Sie mit Übergwändli und Schutzbrille im Einsatz, mit leuchtender Warnweste und Gummistiefeln? Wir müssen das wissen, bevor wir Ihre Steuererklärung ausfüllen. Wegen der Abzüge. Denn neben Abzügen für den Arbeitsweg und auswärtige Verpflegung zeigt sich der Fiskus auch bei weiteren Berufsauslagen grosszügig – zum Beispiel für Berufskleidung.

### **Veston, Krawatte: Berufskleider?**

Nur haben Steuerpflichtige und Steueramt nicht immer die gleiche Auffassung, was Berufskleidung genau ist. Nehmen wir jemanden, der in einer Bank, einem Hotel, einer Anwaltskanzlei an der Kundenfront arbeitet und dort gut angezogen aufkreuzen muss – im Businesslook halt. Privat wirft sich diese Person vielleicht lieber bequeme und sportliche Sachen über. Da ist der Gedanke eigentlich nachvollziehbar, dass man die Kosten für diese Berufsverklei-

dung, äh, Berufskleidung in der Steuererklärung abziehen will. Geht aber nicht. Und warum nicht? Kosten für Berufskleidung sind nur dann abzugsfähig, wenn sie dem Beruf und dem Arbeitszweck dienen. Und zwar, jetzt kommt's: ausschliesslich. Alles, was Sie auch privat tragen können – Veston, Krawatte, elegantes Kleid –, fällt nicht unter Berufskleidung. Auch wenn Sie diese Dinge in Ihrer Freizeit gar nie tragen. Oder höchstens ausnahmsweise, an Tante Bertas 80. Geburtstag oder eine Einbürgerungsfeier. Bei feuerfesten Handschuhen, Schutzhelmen, säureresistenten Arbeitsoveralls, Schutzkappenstiefeln und metallisch verstärkten Försterhosen ist hingegen allen klar, dass diese Utensilien bei der beruflichen Tätigkeit – und ausschliesslich dort – zum Einsatz kommen. Deshalb darf man diese Anschaffungskosten, wenn man sie selber bestritten hat, auch bei den Steuern abziehen.

### **Boris Blaser**

Dipl. Treuhandexperte und Vorstandsmitglied von TREUHAND|SUISSE Sektion Zürich